

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Trockenbauarbeiten DIN 18340

Diese Technik News soll die DIN 18340 in den wichtigsten Punkten erklären und die wichtigsten technischen Inhalte darstellen. Zu möglichen Interpretationen und genauen inhaltlichen Details, speziell zu den wichtigen Themen Ausschreibung, Leistungen und Abrechnung geben diverse bereits veröffentlichte Kommentare genaue Auskunft. Sie sind hier nicht Thema.

- In ATV DIN 18330, Maurerarbeiten, ATV DIN 18334 Zimmerer und Holzbauarbeiten, ATV DIN 18350 Putz- und Stuckarbeiten, ATV DIN 18353 Estricharbeiten und ATV DIN 18355 Tischlerarbeiten waren bisher Angaben zum Trockenbau verstreut, so dass sich die Suche nach einer Regel oder Vorschrift zumindest als schwierig erwies.
- Seit dem Januar 2005 ist die ATV Trockenbauarbeiten DIN 18340 eingeführt und gültig. Sie fasst die bisherigen Aussagen der unterschiedlichen Normen zusammen.
- Gleichzeitig wurden alle bisher gültigen ATV DIN Normen dementsprechend überarbeitet und sind demnach nicht mehr für Trockenbaukonstruktionen anzuwenden.

Worum geht es darin?

- Der Inhalt beschäftigt sich mit folgenden Themen:
 - 0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
 - 1 Geltungsbereich
 - 2 Stoffe, Bauteile
 - 3 Ausführung
 - 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
 - 5 Abrechnung
- DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ gilt grundsätzlich in Ergänzung zur ATV. Deren Beachtung ist auch weiterhin Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nach § 9 VOB /A.

0 Hinweise für die Ausschreibung

- Die Hinweise für die Ausschreibung verlangen vom Ausschreibenden Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Baustelle, zu den verlangten Eigenschaften der erbringenden Leistung wie etwa Schallschutz oder Oberflächengüten und die Beschreibung eventueller Abweichungen bestehender Normen.
- Dies können zum Beispiel Maßabweichungen mit größerer oder kleiner Toleranzen der DIN 18202 sein.
- Daneben sind ebenfalls genaue Angaben zu den zu berücksichtigen Abrechnungseinheiten wie m², laufende Meter oder Stück zu machen

1 Geltungsbereich

- Die ATV „Trockenbauarbeiten“ DIN 18340 gilt für Raum bildende Bauteile des Ausbaus, die in trockener Bauweise hergestellt werden.
- Sie umfasst das Herstellen von offenen oder geschlossenen Deckenbekleidungen und Unterdecken, sowie Trenn- Montage- und Systemwände.
- Gleichermaßen gilt sie für Einbauteile wie Zargen, Türen und andere Einbauteile. Gleichzeitig regelt sie die Rangfolge in denen DIN 18299 und 18340 bei Widersprüchen anzuwenden ist.
 - DIN18340 hat Vorrang!

2 Stoffe und Bauteile

- Hierunter sind die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile entsprechend ihrer DIN-Normen aufgeführt.
- Angefangen mit Decken und Wandbauplatten über Trockenunterböden, Unterkonstruktionen, Dämmstoffe, Verbindungs- und Befestigungselemente, Korrosions- und Holzschutz und Abdichtungen, bis hin zu Zargen und Türen.
- Die DIN 18340 ist eine erschöpfende Liste mit allen zurzeit gültigen DIN und DIN EN Normen, wie zum Beispiel die DIN 18180, welche die Eigenschaften von Gipskartonplatten beschreibt und ihr europäischer Ersatz, die DIN EN 520.

3 Ausführung

3.1 Allgemeines

- Die hier beschriebenen Punkte sind dazu gedacht, Planern, Bauleitern und den ausführenden Firmen ein grundlegendes und aktuelles Werkzeug für die Trockenbaupraxis zur Verfügung zu stellen.
- Viele in der Vergangenheit strittige Fragen werden hier teilweise erstmalig im Rahmen einer Norm beschrieben.
- Es ist daher ein genormter, also rechtlich bindender Katalog von Konstruktionsdetails die grundsätzlich einzuhalten sind.
- Abweichungen davon sind nur dann möglich, wenn der Systemhersteller diese bestätigt.
- Wann sind **Bedenken** anzumelden? Hierzu machen die Punkte 3.1.1 und 3.1.2 sehr detaillierte Angaben. Zu nennen sind hier unbedingt:
Ungeeignete Untergründe wie Ausblühungen, oder gefrorene Flächen z.B. bei Trockenputz.
Zu große Unebenheiten im Untergrund,
Schwächungen von Unterkonstruktionen durch falsch montierte Einbauteile wie etwa Sanitärtragständer, horizontal verlegte Leitungen, Einbauten in Unterdecken etc.
- Die **klimatischen Bedingungen** sind so einzuhalten oder herzustellen, dass die Arbeiten stoff- und bauteilgerecht ausgeführt werden können. So sind Spachtelarbeiten unter 10°C dauerhafter Umgebungs- und Bauteiltemperatur nicht auszuführen. Eventuell muss durch heizen für eine entsprechende Temperatur gesorgt werden. Dies wäre dann jedoch eine besondere Leistung.

- **Maßabweichungen** von Ausführungsplänen oder anderweitig vorgegeben Angaben sind im Rahmen der Toleranzen nach DIN 18201, 18202 sowie 18203-2 und 18203-3 zulässig. Hierunter fallen auch Unebenheiten die im Streiflicht sichtbar werden.
Hierzu sollte das Merkblatt 2 „Verspachteln von Gipsplatten, Oberflächengüten“ der IGG als Grundlage dienen, da es inzwischen als Stand der Technik anzusehen ist.
- **Bewegungsfugen** des Baukörpers sind grundsätzlich konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit zu übernehmen.
Die Anordnung von Bewegungsfugen in Gipsplattenflächen ist eindeutig beschrieben. Sie sind im Abstand von max. 15 m im Wand- und Deckenbereich anzuordnen. Ebenfalls einzuplanen und einzubauen sind sie bei Einschnürungen, bei schmalen Friesen oder Einbauten wie z.B. Lichtbänder oder dergleichen. Ausnahmen bilden hier Gipsfaserplattensysteme, bei denen Dehnfugen im Abstand von max. 10 m anzuordnen sind.
- Eine **einlagige Beplankung** an Wand- oder Deckenkonstruktionen muss aus $\geq 12,5$ mm dicken Gipskartonplatten bestehen. 9,5 mm Platten sind nur als Putzträger oder Gipslochplatten zulässig. Diese Aussage ist unter dem Gesichtspunkt der Fertig- und Holzrahmenhäuser unter Umständen brisant, weil keine weitere Angabe zur Unterkonstruktion gemacht wird. Vollflächige Schalungen z.B. aus Holzwerkstoffplatten sind als Untergrund für einlagige Beplankungen in jedem Fall geeignet.
Einen sehr positiven Effekt hat diese Aussage allerdings auf unsere gebogenen Konstruktionen. Wenn nämlich einlagige mit 6,25 mm dicken Platten beplankte Decken oder Wände im Bereich der Quertrennfugen keine Rundung ergeben, können wir auf die falsche Montage hinweisen.
- Ausnahme zu Punkt 5 sind **Gipsfaserplatten**, die gemäß ihrer Zulassung einzusetzen sind und mit einer Dicke von 10 mm für viele Anwendungsgebiete funktionieren.
- **Anschlüsse** an angrenzende Bauteile sind stumpf ausführen. Haarfugen zum angrenzenden Bauteil sind eindeutig zulässig. An Bauteile wie etwa Einbauleuchten oder ähnlichem, sind Gipsplatten so anzuschließen, dass wärmebedingte Ausdehnungen möglich sind.
Auch in diesem Punkt sei der Hinweis auf das Merkblatt 3, „Fugen und Anschlüsse“ der IGG gegeben. Die darin enthaltenen Lösungen sind ebenfalls mittlerweile als Stand der Technik anzusehen.
- **Kreuzfugen** in Gipsplattensystemen sind ausnahmslos nur bei Lochgipsplatten zulässig.

■ 3.2 Verspachtelung

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Merkblattes 2, „Verspachteln von Gipsplatten“ „Oberflächengüten“ der IGG.
- Die ATV beschreibt die Anforderungen der Spachtelqualitäten bis Q2 in kurzer Form.
- Bei mehrlagigen Beplankungen sind die Fugen und Anschlüsse der unteren Plattenlagen zu füllen! Ausnahmen davon werden nichtbeschrieben.

■ 3.3 Deckenbekleidungen und Unterdecken

- Die Ausführung von leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken sind in DIN 18168 und DIN EN 13964 geregelt. Dies gilt auch für Unterkonstruktionen und Abhänger.
- DIN 18168 ist allerdings die noch immer gültige und maßgebende Norm, da DIN EN 13964 noch nicht eingeführt ist.
- Wird das zulässige Gewicht der Einbauten z.B. von Einbauleuchten, überschritten sind geeignete zusätzliche Maßnahme zu treffen.
- Diese Maßnahmen sind besondere Leistungen.
- Eine erstmals eindeutig in einer Norm verankerte Aussage vor allem auch in Hinblick auf die Anrechenbarkeit solcher Zusatzleistungen.
- Leider fehlt ein Hinweis zu den Grenzwerten der Gewichte. Daher sollten weiterhin die bekannten 6 kg/m je Unterkonstruktionsfeld als Grenzwert angenommen werden.

■ 3.4 Trenn- und Montagewände

- Trenn- oder Montagewände und Vorsatzschalen sind grundsätzlich vollflächig mit mind. 12,5 mm dicken Gipskartonplatten zu beplanken.
- Vollflächig bedeutet, dass die Beplankungen vom Fußbodenanschluss bis zum Deckenanschluss zu montieren sind. Halbhohe oder nur bis zu angrenzenden Unterdecken beplankte Wandsysteme werden durch diese Angabe definitiv ausgeschlossen.
- Anschlüsse an flankierende oder begrenzende Bauteile sind immer mit einer Anschlussdichtung auszuführen.

- Außenecken sind wahlweise mit einem Kantenschutz oder einer V-Fräsung auszuführen. Die Wahl liegt beim Auftragnehmer.

- Hiervon auszunehmen sind natürlich stark gefährdete Bereiche an stark frequentierten Durchgängen z.B. in Krankenhäusern oder anderen, ähnlichen Gebäuden bei denen besondere Maßnahmen notwendig sind um grobe Stöße z.B. durch Betten aufzunehmen.

■ 3.5 Fertigteilstriche, Trockenunterböden und Systemböden

- Bei diesen Bodenkonstruktionen sind **Trennlagen** und **Dampfbremsen** mind. 20 cm überlappend auszulegen und an den Umfassungsflächen bis zur Oberkante des fertigen Bodens hochzuziehen.
- Trockenunterböden sind immer mit einem **Fugenversatz** zu verlegen und müssen mit einem mindestens 10 mm dicken Randdämmstreifen an die angrenzenden Bauteile anschließen.
- Die **Höhe von Ausgleichsschüttungen** muss mindestens 15 mm betragen.
- Über Rohrleitungen und Kabeln mindestens 10 mm. Die Schüttung ist gegen wegrieseln und/oder seitliches Ausweichen zu sichern.
- Abhängig vom Schüttungsmaterial sind ab einer Dicke von 40 mm Verdichtungen oder dauerhafte Bindungen vorzusehen. Hier werden die unterschiedlichen am Markt erhältlichen Schüttungen nicht ausreichend berücksichtigt.
- Schüttungen aus Blähtongranulaten beispielsweise können mit Kornstärken von 2-4 mm ab 10 mm Höhe verbaut werden und müssen erst ab ca. 100 mm verdichtet werden.
- **Bewegungsfugen** oder Türdurchgänge sind mit einer Unterfütterung zu versehen. Diese wird mit einer Holz- oder Holzwerkstoffplatte ausgeführt.

■ 3.6 Dämmungen

- Dämmstoffe müssen dicht gestoßen und abrutschsicher über die gesamte Fläche verlegt werden.
- Unvermeidbare Hohlräume wie z.B. zwischen Zargen und dem Ständerprofil sind auszustopfen.

■ 3.7 Zargen und Einbauteile

- Bei **Montagewänden** mit einer Höhe von mehr als 2,60 m, einer Türöffnungsbreite von 0,885 m oder Türblättern mit einem Gewicht von mehr als 25 kg sind verstärkte Ständerprofile mit einer Dicke von ≥ 2 mm einzubauen.
- Diese sind kraftschlüssig mit Anschlusswinkeln am angrenzenden Bauteil zu befestigen.
- Als Türsturz sind UW Profile zulässig. Sie sind kraftschlüssig zu befestigen. Natürlich empfiehlt die Gipsindustrie weiterhin, immer verstärkte Profile zu verwenden.
- Wichtig ist jedoch der Hinweis, dass die verstärkte Profile mit Anschlusswinkeln kraftschlüssig am angrenzenden Bauteil anzuschließen sind. Ein zwar eingestelltes aber nicht angeschlossenes UA-Profil ist damit ausgeschlossen.
- **Plattenstöße** auf den Achsen von Wandöffnungen die mechanisch beansprucht werden, sind nicht zulässig. Leider fehlt hierzu eine konkrete Maßangabe, so dass die allgemein verwendeten ≥ 150 mm weiter als Richtmaß angenommen werden sollten.
- **Tragständer** für Wandhängende WC oder Bidet sind beidseitig mit verstärkten Profilen zu montieren. Die Profile sind mit Anschlusswinkeln kraftschlüssig an Boden und Decke zu verankern.
- Diese Aussage ist in dieser Eindeutigkeit neu und war bisher so in keiner ATV oder in Verarbeitungsvorschriften enthalten. Lediglich DIN 18183 beschreibt unter dem Punkt Konsollasten diesen Umstand, so dass er jetzt auf einer breiteren Basis steht.
- Bei anderen **Einbauteilen** wie Hängeschränken sind zusätzliche Unterkonstruktionsprofile (Traversen) zu planen.
- Es gelten die zulässigen Konsollasten nach DIN 18183. Zusätzliche Unterkonstruktionsprofile werden leider nicht genau definiert. Wir verstehen diese Aussage als Ergänzung zur DIN 18183, für den Fall, das die zulässigen Konsollasten überschritten werden.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

■ 4.1 Nebenleistungen

- Nebenleistungen sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbständig vergütet werden sollen.

Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind.

- **Beachte:** Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören (§2Nr.1 VOB/B).

■ 4.2 Besondere Leistungen

- Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen gemäß 4.1. sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung **besonders** erwähnt sind.
- **Beachte:** für Besondere Leistungen gilt der Vergütungsanspruch nur, wenn sie in der Leistungsbeschreibung **besonders** erwähnt werden.

5 Abrechnung

- Grundlage für die Abrechnung ist der § 14 VOB/B. In der ATV DIN 18340 sind die fachspezifischen Abrechnungs- und Aufmassregeln zu Grunde gelegt und näher beschrieben.